

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Versammlungsstätte der Stadt Gommern**

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Gommern unterhält eine Versammlungsstätte, die der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens dienen soll.

Sie steht den Vereinen, sonstigen Vereinigungen, den Schulen, dem Hort und den Kindertageseinrichtungen der Stadt Gommern sowie Gruppen für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltung mit dem Charakter der Räumlichkeiten vereinbar ist.

Die Versammlungsstätte ist keine Feierhalle für private Veranstaltungen, es sei denn, der Antragsteller ist ein Gastronomiebetrieb.

## **§ 2 Nutzungszweck**

Die Räume der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen dienen zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige kulturelle Veranstaltungen.

Zulässig sind städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen der Stadt Gommern und der Ortschaften der Einheitsgemeinde.

Die Freiwillige Feuerwehr kann die Versammlungsstätte für Veranstaltungen nutzen, wenn die Raumkapazitäten in der Feuerwehr nicht ausreichend sind.

Gaststätten aus der Einheitsgemeinde können die Versammlungsstätte nutzen, wenn die Veranstaltung dem Nutzungszweck (§ 2 Absatz 1 der Benutzungsordnung) entspricht und ihre eigene Kapazität nicht ausreicht.

Nicht zulässig sind:

- Veranstaltungen mit politischem Hintergrund
- Familienfeiern ohne Gastronomiebetrieb

Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der Bürgermeister der Stadt Gommern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Versammlungsstätte.

## **§ 3 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

## **§ 4 Schriftlicher Nutzungsvertrag**

Der Nutzungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.

Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages abgeleitet werden.

Erst ein beiderseitig unterzeichneter Nutzungsvertrag bindet den Nutzer und die Stadt Gommern.

## **§ 5 Bestandteile**

Bestandteile des Nutzungsvertrages sind die Entgeltordnung, der Inhalt dieser Benutzungsordnung und die Hausordnung der Versammlungsstätte.

## **§ 6 Rechte des Nutzers**

Der Nutzungsvertrag berechtigt den Nutzer, die im Vertrag bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus gehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Stadt Gommern und unterliegen ebenfalls den Bedingungen des Nutzungsvertrages.

Einrichtungsgegenstände und technische Geräte werden nur in Verbindung mit dem dazugehörenden Raum vermietet.

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

## **§ 7 Prioritäten von Veranstaltungen**

Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungen.

## **§ 8 Anmeldungen und Genehmigungen**

Die Nutzung der Versammlungsstätte ist einen Monat vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadt Gommern zu beantragen. Im Antrag ist der Zweck und die Art der Veranstaltung zu beschreiben, sowie die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben.

Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Insofern stellt der Nutzer die Stadt Gommern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Bestehen Zweifel, ob eine Veranstaltung mit dem Charakter der Einrichtung zu vereinbaren ist, entscheidet der Bürgermeister über die endgültige Überlassung der öffentlichen Einrichtung.

## **§ 9 Festlegungen zum Veranstaltungsablauf**

Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Raumgestaltung sind bei Vertragsabschluss mit dem Bauamt der Stadt Gommern festzulegen. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.

Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und unter anderem dafür zu sorgen, dass die für die Versammlungsstätte zulässige Personenzahl (200 Personen) nicht überschritten wird.

Er hat die Ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, hier insbesondere das Versammlungsgesetz.

## **§ 10 Nutzungszeit - Mietverhältnis**

Die Nutzungszeit wird vom Nutzer beantragt.

Es ist der Zeitraum, an dem der Nutzer die Räumlichkeiten für seine Vorbereitungen zur Veranstaltung erstmals betritt und diese nach erfolgter Wiederherstellung und Reinigung wieder verschließt. Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß.

Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Mietverhältnis mit dem Nutzer.

Gleichzeitige Veranstaltungen mit mehr als einem Nutzer sind nicht zulässig.

Ebenso ist an einem Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) mit nur einem Nutzer ein Mietverhältnis abzuschließen. Ausnahmen sind zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung.

Während des Mietverhältnisses hat der Nutzer für die Verschlussicherheit der Versammlungsstätte und aller ihm überlassenen Räume zu sorgen.

Beim Verlassen der Versammlungsstätte sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Zugänge zum Gelände des Volkshauses zu schließen.

Auch während der Nutzungszeit ist den Mitarbeitern der Stadt Gommern Zutritt zu allen Räumen der Versammlungsstätte zu gestatten.

### **§ 11 Entgelt**

Die Nutzungszeit sowie die Höhe der Reinigungsgebühren werden im Nutzungsvertrag geregelt.

Für die Benutzung der Versammlungsstätte werden folgende Entgelte erhoben:

Nutzung der Versammlungsstätte je Tag	170,00 €
---------------------------------------	----------

Gebühren für die Endreinigung:

Für die Endreinigung wird eine Reinigungsfirma beauftragt.

Die Gebühren für die Endreinigung werden anhand dem jeweils gültigen Tarifvertrag im Gebäudereiniger-Handwerk festgelegt und erhoben.

Für kulturelle und im Interesse der Allgemeinheit liegende Veranstaltungen, kann der Bürgermeister auf Antrag des Nutzers ein geringeres Entgelt festsetzen.

### **§ 12 Instandhaltung**

Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.  
Änderungen am Mietobjekt sind nicht zulässig.

### **§ 13 Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen**

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

### **§ 14 Einlass- und Aufsichtspersonal**

Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal ist vom Nutzer zu stellen.

### **§ 15 Gastronomische Betreuung**

Die gastronomische Betreuung kann bei genehmigten Veranstaltungen vom Nutzer oder von einem von ihm beauftragten Gastronomiebetrieb durchgeführt werden.

### **§ 16 Versicherung durch den Mieter**

Der Nutzer haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) verursachten Personen- und Sachschäden in der Versammlungsstätte und befreit die Stadt Gommern von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern.

Bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Stadt Gommern keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenständen übernimmt die Stadt Gommern keine Verantwortung.

Die Stadt Gommern haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

### **§ 17 Endreinigung**

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand und besenrein zu übergeben. Im Anschluss an die Veranstaltung beauftragt die Stadt Gommern eine Reinigungsfirma, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Kosten trägt der Nutzer.

### **§ 18 Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall**

Führt der Nutzer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes.

Hat die Stadt Gommern den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

### **§ 19 Technische Einrichtungen und Geräte**

Die technischen Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe vom Nutzer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Weisen technische Einrichtungen oder Geräte nach der Nutzung Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, gegebenenfalls ein Neukauf, auf Kosten des Nutzers.

### **§ 20 Rücktritt vom Vertrag**

Die Stadt Gommern kann von einem Vertrag zurücktreten, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind
- b) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Gommern zu befürchten ist
- c) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können

### **§ 21 Schadenersatzansprüche bei Rücktritt**

Macht die Stadt Gommern von Ihrem Rücktrittsrecht nach § 19 Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für beide Parteien ist Stendal.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Versammlungsstätte der Stadt Gommern vom 12.12.2019 außer Kraft.

Gommern, den 21.09.2023

Hünerbein  
Bürgermeister